

RS Vwgh 2011/3/15 2010/05/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §8;

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Rechtssatz

Die Heranziehung des § 8 ZustG setzt nicht voraus, dass in dem konkreten Verfahren bereits eine Zustellung an der betreffenden Abgabestelle tatsächlich erfolgt ist (Hinweis E vom 20. November 2001, Zl. 2000/09/0018, und Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, S. 66 f, mwN). Die Heranziehung des Paragraph 8, ZustG setzt nicht voraus, dass in dem konkreten Verfahren bereits eine Zustellung an der betreffenden Abgabestelle tatsächlich erfolgt ist (Hinweis E vom 20. November 2001, Zl. 2000/09/0018, und Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht, Sitzung 66 f, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010050165.X01

Im RIS seit

27.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at